Bundesrat Drucksache **211/01**

15.03.01

Gesetzesantrag

des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... SGB III-Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG)

A. Zielsetzung

Mit der Novellierung des AFG und der Eingliederung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch durch das Arbeitsförderungs- Reformgesetz erfolgte eine verstärkte Orientierung am Versicherungsprinzip. Deshalb sind nach dem SGB III seit dem 01.01.1998 Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht mehr – wie noch in § 107 Nr. 5b und c AFG – gleichgestellte Zeiten und damit nicht mehr anwartschaftsbegründend. Der Versuch, diese verstärkte Orientierung des SGB III am Versicherungsprinzip durch erweiterte Fristen für geleistete Familienarbeit zu kompensieren, ist nicht gelungen, da die Erlöschensfristen nicht entsprechend angepasst wurden.

So kann nach § 147 Absatz 2 SGB III der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Diese Regelung führt dazu, dass Frauen, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld wegen des Bezuges von Mutterschafts- sowie Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit ausgeschieden sind, einen zuvor entstandenen Restanspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend machen können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Nach § 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Diese Frist verlängert sich nach § 196 Satz 2 Nr. 3 SGB III um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Bezug von Arbeitslosenhilfe ein Kind, dass das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, jedoch um längstens 2 Jahre. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Restanspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits nach einer vollständigen Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubes bzw. der Elternzeit erloschen ist.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Erlöschensfristen in § 147 SBG III und § 196 SGB III bei Kinderbetreuungs- und Erziehungszeiten auf bis zu drei Jahre je Kind zu verlängern. Dadurch soll eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung bisher unterschiedlich geregelter Erlöschensfristen erreicht werden. Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, sollen außerdem die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen werden.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht, da nur durch eine Änderung der Erlöschensregelungen des SGB III eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Fristen erreicht werden kann.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie die einheitliche Verlängerung der Fristen, die zum Erlöschen von Ansprüchen auf Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) führen, werden bei der Bundesanstalt für Arbeit Mehrkosten in nicht näher zu bezifferndem Umfang entstehen. Gleichzeitig werden die Kommunalhaushalte entlastet, da der Personenkreis, der nach dem SGB III anspruchsberechtigt ist, erweitert wird und ein Teil dieser Personen dadurch aus dem Leistungsbezug nach dem Bundessozialhilfegesetz fällt.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Mit dem vorgesehenen rückwirkenden In- Kraft- Treten der Gesetzesänderungen ist ein nicht quantifizierbarer Vollzugsmehraufwand verbunden, der aber aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen eher gering sein dürfte.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Bundesrat Drucksache **211/01**

15.03.01

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... SGB III-Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG)

Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident

Dresden, den 15. März 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluss der Sächsischen Staatsregierung übermittle ich den in der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... SGB III-Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat die Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beschließen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf unter Wahrung der Rechte aus § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 761. Sitzung am 30. März 2001 zu setzen. Nach der Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur weiteren Behandlung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... SGB III-Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch [.....], wird wie folgt geändert:

1. Dem § 147 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld Kinder im Sinne des § 196 Satz 3, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut oder erzogen hat, längstens jedoch um bis zu drei Jahre je Kind."

2. § 196 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

      „6. dem Beschäftigungsverbot nach § 3 Mutterschutzgesetz unterlag oder
      7. arbeitsunfähig im Sinne des § 126 war, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit unmittelbar vor oder nach dem Beschäftigungsverbot nach §§ 3 oder 6 Mutterschutzgesetz liegt und durch die Schwangerschaft bedingt ist"

   c) Die Angabe „längstens jedoch um zwei Jahre." wird durch die Angabe „in den Fällen der Nummer 3 jedoch längstens auf bis zu drei Jahre je Kind und in den Fällen der Nummern 1, 2, 4 und 5 um längstens zwei Jahre." ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Novellierung des AFG und der Eingliederung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch durch das Arbeitsförderungs- Reformgesetz erfolgte eine verstärkte Orientierung am Versicherungsprinzip. Deshalb sind nach dem SGB III seit dem 01.01.1998 Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht mehr – wie noch in § 107 Nr. 5b und c AFG – gleichgestellte Zeiten und damit nicht mehr anwartschaftsbegründend. Der Versuch, diese verstärkte Orientierung des SGB III am Versicherungsprinzip durch erweiterte Fristen für geleistete Familienarbeit zu kompensieren, ist nicht gelungen, da die Erlöschensfristen nicht entsprechend angepasst wurden.

So kann nach § 147 Absatz 2 SGB III der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Diese Regelung führt dazu, dass Frauen, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld wegen des Bezuges von Mutterschafts- sowie Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit ausgeschieden sind, einen zuvor entstandenen Restanspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend machen können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Nach § 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Diese Frist verlängert sich nach § 196 Satz 2 Nr. 3 SGB III um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Bezug von Arbeitslosenhilfe ein Kind, dass das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, jedoch um längstens 2 Jahre. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Restanspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits nach einer vollständigen Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubes bzw. Elternzeit erloschen ist.

Durch eine Verlängerung der Erlöschensfristen in § 147 SBG III und § 196 SGB III auf bis zu drei Jahren je Kind soll eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung bisher unterschiedlich geregelter Erlöschensfristen erreicht werden. Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, sollen außerdem die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen werden.

Artikel 1

Zu Nr. 1

Durch die Regelung soll erreicht werden, dass Restansprüche auf Arbeitslosengeld auch noch geltend gemacht werden können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird, indem die Erlöschensfrist auf bis 3 Jahre je Kind verlängert wird.

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a
Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b
Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, werden die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen.

Zu Buchstabe c
Durch die Regelung soll erreicht werden, dass Restansprüche auf Arbeitslosenhilfe auch nach einer vollständigen Inanspruchnahme von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit erhalten bleiben. Anstelle der Fristverlängerung um längstens zwei Jahre verlängern sich die Erlöschensfristen um die tatsächliche Dauer der Zeiten des Beschäftigungsverbotes sowie der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 126, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, wenn diese unmittelbar vor oder nach einem Beschäftigungsverbot liegen. Bei Kinderbetreuungs- oder Erziehungszeiten wird eine Fristverlängerung auf bis 3 Jahre je Kind festgelegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache **211/01** (Beschluss)

30.11.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - (... SGB III-Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG)

A. Zielsetzung

Mit der Novellierung des AFG und der Eingliederung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz erfolgte eine verstärkte Orientierung am Versicherungsprinzip. Deshalb sind nach dem SGB III seit dem 01.01.1998 Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht mehr - wie noch in § 107 Nr. 5b und c AFG - gleichgestellte Zeiten und damit nicht mehr anwartschaftsbegründend. Der Versuch, diese verstärkte Orientierung des SGB III am Versicherungsprinzip durch erweiterte Fristen für geleistete Familienarbeit zu kompensieren, ist nicht gelungen, da die Erlöschensfristen nicht entsprechend angepasst wurden.

So kann nach § 147 Absatz 2 SGB III der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Diese Regelung führt dazu, dass Frauen, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld wegen des Bezuges von Mutterschafts- sowie Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit ausgeschieden sind, einen zuvor entstandenen Restanspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend machen können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Nach § 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Diese Frist verlängert sich nach § 196 Satz 2 Nr. 3 SGB III um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Bezug von Arbeitslosenhilfe ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, jedoch um längstens 2 Jahre. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Restanspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits nach einer vollständigen Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubes bzw. der Elternzeit erloschen ist.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird vorgeschlagen, die Erlöschensfristen in § 147 SGB III und § 196 SGB III bei Kinderbetreuungs- und Erziehungszeiten auf bis zu drei Jahre je Kind zu verlängern. Dadurch soll eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung bisher unterschiedlich geregelter Erlöschensfristen erreicht werden. Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, sollen außerdem die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen werden.

C. Alternativen

Alternativen bestehen nicht, da nur durch eine Änderung der Erlöschensregelungen des SGB III eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Fristen erreicht werden kann.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie die einheitliche Verlängerung der Fristen, die zum Erlöschen von Ansprüchen auf Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) führen, werden bei der Bundesanstalt für Arbeit Mehrkosten in nicht näher zu bezifferndem Umfang entstehen. Gleichzeitig werden die Kommunalhaushalte entlastet, da der Personenkreis, der nach dem SGB III anspruchsberechtigt ist, erweitert wird und ein Teil dieser Personen dadurch aus dem Leistungsbezug nach dem Bundessozialhilfegesetz fällt.

2. Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand

Mit dem vorgesehenen rückwirkenden In-Kraft-Treten der Gesetzesänderungen ist ein nicht quantifizierbarer Vollzugsmehraufwand verbunden, der aber aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen eher gering sein dürfte.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat Drucksache **211/01** (Beschluss)

30.11.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines ...Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - (... SGB III-Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 770. Sitzung am 30. November 2000 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - (... SGB III-Änderungsgesetz - ... SGB III ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch [....], wird wie folgt geändert:

1. Dem § 147 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   "Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosengeld Kinder im Sinne des § 196 Satz 3, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut oder erzogen hat, längstens jedoch um bis zu drei Jahre je Kind."

2. § 196 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 4 wird das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

      "6. dem Beschäftigungsverbot nach § 3 Mutterschutzgesetz unterlag oder

...

7. arbeitsunfähig im Sinne des § 126 war, wenn die Zeit der Arbeitsunfähigkeit unmittelbar vor oder nach dem Beschäftigungsverbot nach §§ 3 oder 6 Mutterschutzgesetz liegt und durch die Schwangerschaft bedingt ist"

c) Die Angabe "längstens jedoch um zwei Jahre." wird durch die Angabe "in den Fällen der Nummer 3 jedoch längstens auf bis zu drei Jahre je Kind und in den Fällen der Nummern 1, 2, 4 und 5 um längstens zwei Jahre." ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

...

Begründung

I. Allgemeines

Mit der Novellierung des AFG und der Eingliederung des Rechts der Arbeitsförderung in das Sozialgesetzbuch durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz erfolgte eine verstärkte Orientierung am Versicherungsprinzip. Deshalb sind nach dem SGB III seit dem 01.01.1998 Zeiten nach dem Mutterschutzgesetz sowie nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz nicht mehr - wie noch in § 107 Nr. 5b und c AFG - gleichgestellte Zeiten und damit nicht mehr anwartschaftsbegründend. Der Versuch, diese verstärkte Orientierung des SGB III am Versicherungsprinzip durch erweiterte Fristen für geleistete Familienarbeit zu kompensieren, ist nicht gelungen, da die Erlöschensfristen nicht entsprechend angepasst wurden.

So kann nach § 147 Absatz 2 SGB III der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Diese Regelung führt dazu, dass Frauen, die aus dem Bezug von Arbeitslosengeld wegen des Bezuges von Mutterschafts- sowie Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit ausgeschieden sind, einen zuvor entstandenen Restanspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend machen können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird.

Nach § 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Diese Frist verlängert sich nach § 196 Satz 2 Nr. 3 SGB III um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Bezug von Arbeitslosenhilfe ein Kind, das das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, betreut oder erzogen hat, jedoch um längstens 2 Jahre. Diese Regelung hat zur Folge, dass der Restanspruch auf Arbeitslosenhilfe

...

bereits nach einer vollständigen Inanspruchnahme des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubes bzw. Elternzeit erloschen ist.

Durch eine Verlängerung der Erlöschensfristen in § 147 SGB III und § 196 SGB III auf bis zu drei Jahren je Kind soll eine gleichmäßige Berücksichtigung von Mutterschutz- und Kindererziehungszeiten sowie eine Vereinheitlichung bisher unterschiedlich geregelter Erlöschensfristen erreicht werden. Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, sollen außerdem die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen werden.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Durch die Regelung soll erreicht werden, dass Restansprüche auf Arbeitslosengeld auch noch geltend gemacht werden können, wenn während eines ersten Erziehungsurlaubes bzw. einer Elternzeit eine weitere Schwangerschaft eintritt und nach der Geburt des zweiten Kindes der vollständige Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit in Anspruch genommen wird, indem die Erlöschensfrist auf bis 3 Jahre je Kind verlängert wird.

Zu Nr. 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu den Buchstaben b und c.

Zu Buchstabe b

Um ein Erlöschen von Restansprüchen auf Arbeitslosenhilfe nach dem Erziehungsurlaub bzw. der Elternzeit auch bei Problemschwangerschaften zu verhindern, wer-

...

den die Zeiten der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, als Fristverlängerungstatbestände in § 196 Satz 2 aufgenommen.

Zu Buchstabe c

Durch die Regelung soll erreicht werden, dass Restansprüche auf Arbeitslosenhilfe auch nach einer vollständigen Inanspruchnahme von Mutterschafts- und Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit erhalten bleiben. Anstelle der Fristverlängerung um längstens zwei Jahre verlängern sich die Erlöschensfristen um die tatsächliche Dauer der Zeiten des Beschäftigungsverbotes sowie der Arbeitsunfähigkeit im Sinne des § 126, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, wenn diese unmittelbar vor oder nach einem Beschäftigungsverbot liegen. Bei Kinderbetreuungs- oder Erziehungszeiten wird eine Fristverlängerung auf bis 3 Jahre je Kind festgelegt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.